



Inhalt:

1. Bekanntmachung zur Aufstellung der Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Fienhofweg-Süd“

1.

Bekanntmachung
zur Aufstellung der Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich
„Fienhofweg-Süd“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den bebauten Außenbereich „Fienhofweg-Süd“ das Verfahren zum Erlass einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB einzuleiten. Der Satzungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.

Der Entwurf dieser Satzung liegt gemäß § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB **vom 11.11.2010 bis zum 12.12.2011 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zur Aufstellung der Satzung zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB weise ich darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB weise ich ferner darauf hin, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Schloß Holte-Stukenbrock,
den 31.10.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gebauer

1. Beigeordneter

